

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2006

Nr. 2006/376

KR.Nr. I 015/2006 VWD

Interpellation Walter Gurtner (SVP, Däniken): Sind allein von der UNIA durchgeführte Baustellenkontrollen zulässig? (25.01.2006)

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Laut GAV dürfen Baustellenkontrollen nur in paritätischer Kommission durchgeführt werden. Im ganzen Kanton Solothurn erscheinen nun jedoch nur Kontrolleure von Seiten der Unia. Es sind jeweils mindestens zwei, manchmal auch sogar mehr, in orangeroter Jacke mit grossem Unia-Logo als Aufschrift. Auch ihre Autos sind mit einer solchen Aufschrift versehen. Die Art und Weise dieser Gewerkschaftskontrolleure gibt sehr zu denken. Oft spielen sie sich auf wie Polizisten, belästigen die Bauarbeiter wie auch die anwesenden Unternehmer und schikanieren diese – und das alles auf Kosten ihrer Zeit. Gleichzeitig beinhaltet eine solche Kontrolle auch immer als zentralen Mittelpunkt eine Unia-Gewerkschaftsbeitrittswerbaktion. Finanziert wird dies alles mit Steuergeldern!

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Warum werden diese Kontrollen einseitig, d. h. allein von Unia-Leuten durchgeführt, wo doch laut GAV paritätische Kommissionen dafür zuständig sind?
2. Gibt es eine gesetzliche Grundlage für diese einseitig durchgeführten Kontrollen?
3. Warum drängt die Regierung nicht vehement darauf, dass solche Kontrollen nur von neutralen Leuten, sicher aber doch in paritätischer Form durchgeführt werden?
4. Welches Profil bezüglich Ausbildung und Beruf wird an einen Unia-Kontrolleur gestellt?
5. Wie hoch ist die finanzielle Entschädigung an die Unia und gibt es ein Reglement oder detaillierte Unterlagen über diese Abgeltungen?
6. Ist sich die Regierung bewusst, dass durch ihr Verhalten die Gewerkschaften indirekt gestärkt werden und sie somit Gewerkschaftspolitik betreibt, die wirtschafts- und unternehmerfeindlich ist?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu Frage 1 und 2

Die Gesamtarbeitsverträge (GAV) regeln deren Durchsetzung. Der Vollzug obliegt in der Regel einer paritätischen Kommission. Das Bundesgesetz über die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und flankierende Massnahmen (EntsG; SR 823.20) regelt in Art. 7 die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen nach diesem Gesetz. Demnach sind bezüglich der Bestimmungen eines allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertra-

ges (AVE GAV) die mit der Durchsetzung des Gesamtarbeitsvertrages betrauten Organe zuständig. Im Kanton Solothurn haben einige paritätische Kommissionen, insbesondere des Bauhaupt- und Bau-
nebengewerbes, die Gewerkschaft Unia, Solothurn, mit der Durchführung der Kontrollen beauftragt. Für die nicht einem AVE GAV unterstellten Branchen ist die vom Kanton bezeichnete Behörde zuständig. Gemäss kantonaler Einführungsverordnung (EV EntsG; BGS 823.222) also das Amt für
Wirtschaft und Arbeit AWA. Diese Kontrollen werden von der Arbeitsmarktkontrollstelle des AWA durchgeführt. Bei Spezialfällen finden sie ausnahmsweise in Zusammenarbeit mit der Gewerkschaft
Unia, Solothurn, statt.

3.2 Zu Frage 3

Die Durchführung der Kontrollen obliegt bei AVE GAV den zuständigen paritätischen Kommissionen. Es ist eine Angelegenheit der Sozialpartner, die Art und Weise der Durchführung zu regeln. Es ist uns bekannt, dass seitens der Arbeitgeberverbände Bestrebungen bestehen die Baustellenkontrollen im
Kanton Solothurn neu zu koordinieren.

3.3 Zu Frage 4

Die Definition des Anforderungsprofils ist eine Angelegenheit der Auftraggeber, in diesem Fall der paritätischen Kommissionen GAV. Die betreffenden Stellenbeschreibungen sind uns nicht bekannt.

3.4 Zu Frage 5

Nach Art. 9 Abs. 1 EntsV (SR 823.201) haben die Sozialpartner, die Vertragspartei eines AVE GAV sind, Anspruch auf eine Entschädigung der Kosten, die ihnen aus dem Vollzug des Gesetzes zusätzlich zum üblichen Vollzug des GAV entstehen. Im Falle einer Allgemeinverbindlicherklärung des Bundes kommt nach Abs. 2 desselben Artikels der Bund für die Entschädigung auf; im Falle einer kantonalen Allgemeinverbindlicherklärung kommt derjenige Kanton dafür auf, der den entsprechenden Beschluss gefasst hat. Im Kanton Solothurn bestehen zur Zeit keine durch den Kanton allgemein verbindlich erklärten GAV. Die Abgeltung des Bundes hat das zuständige Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) im Entschädigungskonzept 2005/2006 geregelt. Die Entschädigung erfolgt an die paritätischen Kommissionen. Der Ansatz beträgt abhängig von der Anzahl kontrollierter Arbeitnehmer pro Kontrolle zwischen 640 Franken und 1'280 Franken pro Kontrolle. Die Entschädigungsregelungen zwischen den paritätischen Kommissionen und der Gewerkschaft Unia sind uns nicht bekannt.

3.5 Zu Frage 6

Bezüglich der Durchführung der Kontrollen bei AVE GAV haben wir keine Weisungskompetenzen. Es handelt sich um ein Aufgabengebiet der Sozialpartner. Den in der Fragestellung enthaltenen Vorwurf weisen wir deshalb entschieden zurück.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat